

Bulletin Nr. **2** vom 22. März 2010
zur genehmigten Ausschreibung
38. ADAC Zurich 24h Rennen
13. bis 16. Mai 2010
DMSB-Reg.-Nr. 1/2010 vom 20.11.2009



Kapitel II – Allgemeine Technische Bestimmungen

Art. 1.7 Luftmengenbegrenzer:

Für alle Fahrzeuge der Klassen SP 6 **bis SP 8**, SP 3T, SP 4T, SP 8T, D4T sowie die Klassen E1-XP1 und E1-XP2 gelten folgende Bestimmungen:

Technische Bestimmungen für die Gruppe 24h-Spezial

Art. 7.1

Die kompletten Räder (komplettes Rad = Radschüssel + Felge + Reifen) sind freigestellt. Felge und Radschüssel müssen jedoch aus metallischem Werkstoff sein. **Die obere Hälfte der Rad-/Reifenkombination inklusive Radnabe muss in der senkrechten Betrachtung von oben (horizontale Ebene) vollständig abgedeckt und somit nicht sichtbar sein. Voraussetzung hierfür ist die Ausrichtung der Räder für Geradeauslauf.**

12.8 Lenkrad

Das Lenkrad ist freigestellt, es muss jedoch einen querschnittsdurchgängigen, geschlossenen Lenkradkranz aufweisen.

Zwischen Lenkrad und Lenksäule ist die Anbringung von Adaptern zulässig. Diese Adapter dürfen mit dem Lenkrad und der Lenksäule durch eine lösbare Befestigung verbunden werden. Zwischen Adapter und Lenksäule ist eine Schweißverbindung zulässig.

Die Diebstahlsicherung des Lenkradschlusses muss außer Funktion gesetzt werden. Der vertikale Einbauwinkel der Lenksäule darf im Armaturenbrettbereich durch Anbringung von Adaptern geändert werden.

Das Lenkrad darf wahlweise links oder rechts angebracht sein, vorausgesetzt, dass es sich dabei nur um die Umkehrung der Betätigung der gelenkten Räder handelt, wie es wahlweise vom Hersteller, ohne weitere Veränderungen, geliefert wird.

Streiche im Artikel 12.8

In einem 2-Volumen-Fahrzeug ist es erlaubt, die hintere Ablagefläche (Hutablage) zu entfernen:

Setze als letzten Aufzählungspunkt in Artikel 12.12

- In einem 2-Volumen-Fahrzeug ist es erlaubt, die hintere Ablagefläche (Hutablage) zu entfernen:

Art. 15.7

Die obere Hälfte der Rad-/Reifenkombination inklusive Radnabe muss in der senkrechten Betrachtung von oben (horizontale Ebene) vollständig abgedeckt und somit nicht sichtbar sein.

Voraussetzung hierfür ist die Ausrichtung der Räder für Geradeauslauf.

Art. 4.1.1

Alle Fahrzeuge des Herstellers Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, der Modellreihe 997 können unter Einhaltung einer maximal zulässigen Motorleistung von 430 PS mit einer Toleranz von +3 PS innerhalb der Klasse SP7 ohne Luftmengenbegrenzer starten.

Diese maximal zulässige Motorleistung darf zu keinem Zeitpunkt der Veranstaltung überschritten werden.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Motorleistung zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung durch eine Leistungsmessung auf dem Referenzprüfstand zu überprüfen.

Eine Überschreitung der angegebenen Leistungsgrenze wird mit Wertungsausschluss bestraft.

Der Teilnehmer ist verpflichtet ist das Fahrzeug, im Falle einer Leistungsüberprüfung, mit einer straßentauglichen Rad/Reifen-Kombination auszurüsten. Eine Leistungsüberprüfung mit Wettbewerbsbereifung ist nicht möglich.

Die Überprüfung der Motorleistung erfolgt nach den technischen Bestimmungen der DMSB Gruppe G Artikel 23.1-Art.23.1.6 DMSB Handbuch, brauner Teil.

Des Weiteren wird in diesem Zusammenhang ein Mindestgewicht von 1200 kg bei einer maximal zulässigen Tankkapazität von 90 Litern festgelegt.

Bei unveränderter maximal zulässiger Motorleistung ist die Ausnutzung der Mindestgewicht / Tankvolumenmatrix gemäß Anlage 5 ab 1200 kg weiterhin möglich.

Das ADAC Tankpilotsystem ist auf die jeweilige Tankgröße abzustimmen.

Die Fahrzeuge müssen grundsätzlich mit dem Datenaufzeichnungssystem gemäß Art 1.8 allg. Techn. Bestimmungen bzw. Anlage 7 ausgerüstet werden.

Grundsätzlich gelten weiterhin die allgemeinen technischen Bestimmungen sowie die Technischen Bestimmungen der Gruppe 24h-Spezial der aktuellen, durch den DMSB genehmigten Ausschreibung nebst eventuellen Nachträgen bzw. Bulletins.

Köln, 22. März 2010

Gez.
Walter Hornung
Rennleiter

Genehmigt vom DMSB Frankfurt am: 25.03.2010

D. Fürst
Unterschrift